



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

Ausgabetag: 13.09 2006

Nr. 24

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite (Kassenkreditsatzung) vom 12. September 2006	2
2. Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 21.09.2006, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	2
3. Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006	4
4. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	8

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**Satzung der Gemeinde Weilerswist über die
Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
(Kassenkreditsatzung) vom 12. September 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 7. September 2006 folgende Satzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite beschlossen:

**§ 1
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kassenkreditsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 12. September 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Der Bürgermeister

53919 Weilerswist, den 11.09.06

An die
Mitglieder

des Haupt- und Finanzausschusses

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt

Einladung 06/06

Hiermit lade ich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem 21.09.2006 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Bürgerantrag gem. § 24 GO NW; Lärmbelästigung durch den Kinderspielplatz im Bereich Lahn-und Elbestraße in Weilerswist
V_27/2006 und 2. Ergänzung
- TOP 6.** Haushaltskonsolidierung; hier: Benchmarkvergleich von Aufgabenbereichen der Gemeinde Weilerswist
V_41/2006
- TOP 7.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 8.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9.** Beschlusskontrolle
- TOP 10.** Antrag auf Löschung eines Vorkaufsrechts
V_36/2006
- TOP 11.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 12.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Fuß
Bürgermeister

	Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006	4.2
--	--	------------

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Den Ausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat.
- (3) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß der Hauptsatzung sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) bleiben unberührt.

§ 2 HAUPT- und FINANZAUSSCHUSS

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind, über
 1. den Erlass von Geldforderungen,
 2. Klageerhebungen, Klagerücknahmen und Vergleiche,
 3. den Tausch, An- und Verkauf von Grundstücken,
 4. den Erwerb und die Vergabe von Erbbaurechten,
 5. die An- und Verpachtung sowie die An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden,
 6. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist in der jeweils geltenden Fassung,
 7. alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
 1. die Vorbereitung des Investitionsplanes,
 2. die Vorberatung des Stellenplans.

§ 3 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und bereitet die Entlastung des Bürgermeisters vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann aufgrund eigener Initiative oder auf Antrag Einzel- und Zwischenprüfungen durchführen.

§ 4 BETRIEBSAUSSCHUSS

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses werden in der Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig für die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige gegen die Wahl erhobene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl.

§ 6 WAHLAUSSCHUSS

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm im Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben.

§ 7 AUSSCHUSS FÜR GEMEINDEENTWICKLUNG und WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über
 1. die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde,
 2. die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz - gemäß der Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Bauleitplanung der Gemeinde mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen),
 4. alle sonstigen sich aus diesen Planungen und aus der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde ergebenden Aufgaben,
 5. konzeptionelle Fragen der Gemeindeentwicklung, Standortplanung, Altlastensanierung, Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung und des Umweltschutzes,
 6. die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen,
 7. die Zustimmung zur Abgrabung, Rekultivierung und Gewinnung von Bodenschätzen,
 8. die Wirtschaftsförderung (insbesondere Gewerbe- und Industrieansiedlung),
 9. Vergaben.
- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung von Satzungen im Bereich des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts sowie des Planungs-, Abfall- und Wasserrechts.
- (3) Der Ausschuss hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes hinzuwirken. Dazu sind ihm alle Anträge auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Kenntnis zu bringen, die dem Bürgermeister vorgelegt werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

§ 8
AUSSCHUSS FÜR BÜRGERANGELEGENHEITEN

- (1) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten entscheidet, soweit die Entscheidung im Einzelfall nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über
1. alle sozialen und kulturellen Angelegenheiten,
 2. die Tageseinrichtungen für Kinder,
 3. die Jugend- und Seniorenbetreuung,
 4. Schulangelegenheiten,
 5. die Aufstellung und Änderung des Schulentwicklungsplanes,
 6. die Festlegung und Änderung der Schulbezirksgrenzen.
 7. die Öffentlichen Büchereien und die Erwachsenenbildung,
 8. Angelegenheiten der Gemeindegeschichte und Gemeindegüter sowie der Archivpflege,
 9. die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Gemeinden, Partnerschaften, Patenschaften,
 10. die Sportförderung,
 11. die Förderung von Vereinen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Der Ausschuss berät die Satzungen im Bereich des Feuerschutz-, Ordnungs- und Sozialrechts vor.

§ 9
PROJEKTAUSSCHUSS WEILERSWIST-SÜD

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 68, 71, 72 und 73 der Gemeinde Weilerswist berät und entscheidet der Projektausschuss Weilerswist-Süd – soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über

1. die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde,
2. die Bauleitplanung der Gemeinde mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses (beim Flächennutzungsplan) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen),
3. alle sonstigen, sich aus diesen Planungen und aus der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde ergebenden Aufgaben,
4. konzeptionelle Fragen der Gemeindeentwicklung, Standortplanung, Altlastensanierung, Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung und des Umweltschutzes,
5. die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen,
6. die Zustimmung zur Abgrabung, Rekultivierung und Gewinnung von Bodenschätzen,
7. die Ansiedlung von Gewerbe und Einzelhandel
8. den Tausch, An – und Verkauf von Grundstücken

9. die An- und Verpachtung sowie die An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden

10. Vergaben

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Zustimmungen der Gemeinde nach baurechtlichen Vorschriften,
2. Stundungen, Verrentungen und Niederschlagungen von Geldforderungen,
3. den Erlass von Geldforderungen bis zu 25.000,00 €,
4. die Erhebung und Rücknahme von Klagen bis zu einem Streitwert von 75.000,00 €,
5. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Differenz zwischen ursprünglich geltend gemachter Forderung und verbleibender Forderung einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
6. An- und Vermietung / Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Erbbaurechten mit einem jährlichen Pacht-/Mietzins bis zu 75.000,00 €,
7. alle Vergaben an den Mindestfordernden bei Vorhaben, deren Planung der Rat oder ein zuständiger Ausschuss genehmigt hat, entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt wurden, wenn zuvor eine Ausschreibung nach vergaberechtlichen Vorschriften stattgefunden hat,
8. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften bis zu 75.000,00 €.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 21.10.1999 sowie alle bestehenden Rats- und Ausschussbeschlüsse über Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen aufgehoben.

Weilerswist, den 07. September 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Weilerswist beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich, und zwar

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis samstags spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis samstags spätestens 17.00 Uhr

zu säubern.

Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am Werktag davor durchzuführen.

- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Unabhängig davon sind außergewöhnliche Verunreinigungen, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden, jederzeit unverzüglich zu beseitigen. Das Verbringen des Kehrlichts auf Nachbargrundstücken, Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen, Rinnenläufen und oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen sowie in die Kanalisation ist nicht gestattet. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung der Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch

nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Der öffentliche Kostenanteil beträgt 10 %.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2007 0,90 €.

- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2007 1,17 €.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit. (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt oder
 3. der Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weilerswist vom 30.11.1978 mit allen Nachträgen und die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 20.12.1978 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 11. September 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Straßenverzeichnis ist Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 11.09.2006

Ortsteil Weilerswist

Seite 1

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung		Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Anlieger
Adelheidstraße	A		X	X
Adolf-Dasbach-Straße	A		X	X
Ahornweg	A		X	X
Ahrstraße	A		X	X
Akazienweg	A		X	X
Am Dinghaus	A		X	X
Am Swisterberg	A		X	X
Amselweg	A		X	X
Anton-Schell-Straße	A		X	X
Auf dem Höstert	A		X	X
Auf der Hochfahrt	HE		X	X
Auf der Hochfahrt (Teilstück: Haus Nr. 1 bis 3)	A		X	X
Azaleenweg	A		X	X
Bachstraße, L 33 (von Donau bis Ortsschild)	HV	X		X
Bachstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV		X	X
Bahnhofsallee	HE		X	X
Barbarastraße	A		X	X
Beethovenstraße	A		X	X
Berliner Straße	HE		X	X
Birkenweg	A		X	X
Bliesheimer Straße	HV		X	X
Bonner Straße, L 163	HV	X		X
Buchenweg	A		X	X
Burgstraße (von Donaustraße bis Scheiffartsweg)	HE		X	X
Burgstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV	X		X
Carqueiranner Straße	A		X	X
Dobschleiderer Straße	A		X	X
Donaustraße (von Burgstraße bis Schule)	HE		X	X
Donaustraße, L 33 (von Bachstraße bis Burgstraße)	HV	X		X
Drosselweg	A		X	X
Eibenweg	A		X	X
Eilauer Weg	A		X	X
Eispfad (von L 194 bis Theodor-Heuss-Straße)	HE		X	X
Eispfad (von Theodor-Heuss-Straße bis Ahornweg)	A		X	X
Elbestraße	HE		X	X
Enggasse	A		X	X
Erlenweg	A		X	X
Espenweg	A		X	X
Fichtenweg	A		X	X
Finkenweg	A		X	X
Fliederweg	HE		X	X
Fliederweg (von Eispfad bis L 194)	A		X	X
Franzstraße	A		X	X
Friedrich-Ebert-Straße	HE		X	X
Gertrudenweg	A		X	X
Grabenstraße	HE		X	X
Gürtelweg	A		X	X
Hellweg	HE		X	X

Straßenreinigung | **Winterwartung**

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Holunderweg	A		X		X
Im Weidchen	A		X		X
In den Helten	A		X		X
Karlstraße	A		X		X
Kastanienweg	A		X		X
Kiefernweg	A		X		X
Kölner Straße, L 194	HV	X		X	
Konrad-Adenauer-Straße	A		X	X	
Kyllweg	A		X		X
Lahnstraße	A		X		X
Lechenicher Weg	A		X		X
Lippestraße	A		X		X
Ludwigstraße	A		X		X
Luisenweg	A		X		X
Maarweg	HE		X		X
Mainstraße	A		X		X
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mauritiusgasse	A		X	X	
Meisenweg	A		X		X
Metternicher Straße	HE	X		X	
Moselstraße	A		X		X
Mozartstraße	A		X		X
Nahestraße (von L 194 bis Elbestraße)	HE		X	X	
Nahestraße (von Rheinstraße bis Wendehammer)	A		X		X
Neckarstraße	A		X		X
Nikolaus-A.-Otto-Straße	A	X		X	
Pappelweg	A		X		X
Pfeilstraße	A		X	X	
Platanenweg	A		X		X
Rathenaustraße	A		X		X
Rheinstraße	HE		X		X
Robert-Bosch-Straße	A	X		X	
Rosenhügel	A		X		X
Rotdornweg	A		X		X
Rudolf-Diesel-Straße	A	X		X	
Ruwerstraße	A		X	X	
Saarstraße	A		X		X
Scheiffartsweg	HE		X		X
Schlehenweg	A		X		X
Schützenstraße	HE		X	X	
Sebastianusgasse	A		X		X
Siegstraße	A		X		X
Sofienweg	A		X		X
Starenweg	A		X		X
Swiststraße	A		X		X
Tannenweg	A		X		X
Theodor-Heuss-Straße	HE		X	X	
Triftstraße	HE		X	X	
Ulmenstraße	A		X		X
Unionstraße	A		X		X
Wilhelmstraße	A		X		X

Willi-Ostermann-Straße	A		X		X
Zum Alten Zoll	A		X		X

Ortsteil Grossvernich

<i>Straßenbezeichnung</i>	Straßenreinigung				
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Brenter Fließ	A		X		X
Auf dem Rübenkämpchen	A		X		X
Bongartsgasse	A		X		X
Bremptergasse	A		X	X	
Breslauer Straße	HE		X	X	
Breslauer Straße (Teilstück: Haus Nr.28 u.30)	A		X		X
Danziger Straße	A		X		X
Friedensstraße	A		X		X
Goethestraße	A		X		X
Gottfried-Keller-Straße	A		X		X
Grillparzerstraße	A		X		X
Heinrich-Heine-Straße	A		X		X
Hermann-Löns-Straße	A		X		X
Hölderlinstraße	A		X		X
Im Wiesengrund	A		X	X	
Josefstraße	HE		X	X	
Jülicher Straße	A		X	X	
Kirchweg	A		X	X	
Kolpingstraße	HE		X	X	
Kurfürstenweg	A		X	X	
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mehlemer Straße	A		X		X
Müggenhausener Straße, K 3	HV	X		X	
Mühlenstraße, K 3	HV	X		X	
Nelkenstraße	A		X		X
Nikolaus-Ehlen-Straße	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (von L 194 bis Breslauer Straße)	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (von Breslauer Straße bis Bahnweg)	A		X		X
Schillerstraße	A		X		X
Schwarzmaarer Weg	A		X		X
St.-Florians-Weg	A		X		X
Stettiner Straße	A		X		X
Talstraße	A		X		X
Theodor-Storm-Straße	A		X		X
Tomberger Straße	A		X		X
Trierer Straße, L 194	HV	X		X	
Uhlandstraße	A		X		X
Variniusstraße	A		X		X
von-Ketteler-Straße	A		X		X
von-Orsbeck-Straße	A		X		X
Wilhelm-Busch-Straße	A		X		X
Zum Sportzentrum (v. L 194 bis Ende Parkplatz Sportzentrum)	A	X		X	

Ortsteil Kleinvernich

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung		Winterwartung		
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
An der Römervilla	A		X		X
Blumenstraße	A		X		X
Borrer Straße	A		X		X
Bröhlpfad	A		X		X
Erper Straße	A		X		X
Friesheimer Straße	A		X		X
Heimbacher Straße	HE		X	X	
Kirchweg (von Clarenhof bis Kleinbach)	A		X		X
Kreuzstraße	A		X		X
Müddersheimer Straße, K 3	HV	X		X	
Nideggergasse	A		X		X
Tönnespfad	A		X		X
Zülpicher Straße	A		X		X
Zum Römerbrunnen	A		X		X

Ortsteil Metternich

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung		Winterwartung		
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Adlerweg	A		X		X
Am alten Sportplatz	A		X		X
Am Ginsterberg	A		X		X
Bergstraße (von Wasserburgstraße bis K 33)	HE		X	X	
Bergstraße (von L 163 bis Wasserburgstraße)	HE	X		X	
Drei-Eichen-Straße, K 32 (von L 163 bis Ortsschild)	HV		X	X	
Drei-Eichen-Straße (von L 163 bis K 33)	HE		X	X	
Eburonenstraße	A		X		X
Eichendorffstraße	A		X		X
Frankenstraße	HE		X		X
Friedweg	A		X	X	
Hemmericher Straße	A		X		X
Höhenweg	A		X		X
Jakob-Brock-Straße	A		X		X
Johannes-Kreuz-Weg	A		X	X	
Karolinger Straße	A		X		X
Keltenstraße	A		X		X
Marienstraße	A		X		X
Maternusstraße	A		X	X	
Meckenheimer Straße, L 163	HV	X		X	
Merowinger Straße	A		X		X
Pfingstmühlenweg	A		X		X
Rehweg	A		X		X
Römerstraße	A		X		X
Salierweg	A		X		X
Ubirstraße	A		X		X
Uferstraße	A		X		X
Velbrückweg	A		X		X
Wasserburgstraße	A		X		X
Zum blauen Stein	A		X		X

Ortsteil Müggenhausen

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Eifelweg	A		X		X
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte	Burg HE	X		X	
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte	Kirche HE	X		X	
Hunsrückweg	A		X		X
Inselstraße	A		X		X
Rheinbacher Straße, K 3	HV	X		X	
Rochusstraße	A		X		X

Ortsteil Neukirchen

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Heimerzheimer Straße (von Laurentiusstraße bis Ortsschild)	HE		X	X	
Heimerzheimer Straße (verkehrsberuhigter Bereich)	A		X		X
Im Kirchfeld	A		X		X
Laurentiusstraße	HE		X	X	

Ortsteil Schwarzmaar

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Vernicher Straße, K 3	HV		X	X	

Ortsteil Hausweiler

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Erttstraße	A		X		X
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Fasanenweg	A		X		X
Fuchsweg	A		X		X
Hasenweg	A		X		X
Kapellenstraße	HE		X	X	
Rebhuhnweg	A		X		X
Schneppenheimer Weg	A		X		X
Wieselweg	A		X		X

Ortsteil Derkum

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Broicher Straße	A		X		X
Dauner Straße	A		X	X	
Erttstraße	A		X	X	
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Lommersumer Straße	A		X	X	
Neffelbachstraße	A		X	X	
Oberbroich	A		X		X
Prümer Straße	A		X		X
Pützweg	A		X		X
Steinfelder Straße	A		X		X
Straßfelder Straße, L 210	HV	X		X	

Veybachstraße	A		X	X	
---------------	---	--	---	---	--

Ortsteil Ottenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>		
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Billiger Straße	A		X		X
Blankenheimer Straße	A		X	X	
Dahlemer Straße	A		X		X
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Gartenstraße	A		X		X
Gemünder Straße	A		X		X
Jünkerather Straße	A		X	X	
Kälberweide	A		X		X
Kaller Straße	A		X		X
Münstereifeler Straße	A		X		X
Ringstraße	A		X	X	
Rüdesheimer Straße	A		X		X
Schleidener Straße	HE		X	X	
Wüschheimer Straße	A		X		X

Ortsteil Bodenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>		
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Bendenpütz	A		X		X
Eupener Straße	A		X		X
In der Höhle	A		X		X
Kessenicher Straße, K 11	HV		X	X	
Kuhgasse	A		X		X

Ortsteil Schneppenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>		
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Hausweiler Weg, L 210	HV		X	X	
Schillingsweg	A		X		X

Ortsteil Lommersum

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>		
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Lindchen	A		X		X
Am Lohgraben	A		X		X
Angelsteiner Straße	A		X		X
Apolloniagasse	A		X		X
Auf dem Brand	A		X		X
Auf dem Driesch, K 11	HV	X		X	
Auf dem Köll	A		X		X
Bendenstraße	A		X		X
Bodenheimer Weg	A		X	X	
Brabanter Straße	HE		X	X	
Brügger Weg	A		X		X
Brüsseler Straße	HE		X	X	
Derkumer Straße, L 181	HV	X		X	
Dürener Straße	A		X		X
Elsiger Weg	A		X		X
Falkenbergstraße	A		X		X

Flittergasse	A		X	X	
Genter Straße	A		X	X	
Grüner Weg	A		X		X
Hollergasse	A		X		X
Kaiser-Wilhelm-Platz			X		X
Kerpener Straße	A		X		X
Limburger Straße, (von L 181 bis Brüsseler Straße)	A		X		X
Limburger Straße, K 11	HV	X		X	
Löwener Straße	A		X	X	
Lütticher Straße	A		X		X
Maasstraße	A		X		X
Mödrather Straße	A		X		X
Niederberger Straße, L 181	HV	X		X	
Nordstraße	A		X		X
Pankratiusgasse	A		X	X	
Rurstraße	A		X		X
Schaesberggasse	A		X	X	
Schweinemarkt, L 181	HV	X		X	
Spanischer Platz			X		X
Tieffenthaler Gasse	A		X		X
Türnicher Straße	A		X		X
Walramstraße, K 11	HV	X		X	
Wichtericher Weg	A		X	X	
Zum Rösselsgraben	A		X	X	
Zunftgasse	A		X	X	

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>